

Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang im Fernstudium „Management sozialwirtschaftlicher Unternehmen und Organisationen – Social Leadership“ (M.A.) am Zentrum für Fort- und Weiterbildung (ZFW) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

Zulassungsordnung
für den berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang im Fernstudium
„Management sozialwirtschaftlicher Unternehmen und Organisationen –
Social Leadership“ (M.A.)
am Zentrum für Fort- und Weiterbildung (ZFW)
an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Antragstellung
- § 4 Anzahl der Studienplätze
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Auswahlkommission
- § 8 Zulassungen und Ablehnungen
- § 9 Inkrafttreten

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der EHB vom 20. Dezember 2019 (Mitteilung XVI/2019) in Verbindung mit § 124 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378 ff.) erlässt der Akademische Senat folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Management sozialwirtschaftlicher Unternehmen und Organisationen – Social Leadership“.

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung regelt das Auswahlverfahren sowie die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens zur Vergabe der Studienplätze im berufsbegleitenden Weiterbildungs-Masterstudiengang im Fernstudium „Management sozialwirtschaftlicher Unternehmen und Organisationen – Social Leadership“ (M.A.) am Zentrum für Fort- und Weiterbildung (ZFW) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für diesen berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der an einer deutschen Hochschule erworben worden ist beziehungsweise der Erwerb eines gleichwertigen Abschlusses an einer ausländischen Hochschule in der Regel mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern in einem grundständigen Studiengang der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik, der Kindheitspädagogik oder eines fachlich verwandten Studiums. Wenn der Hochschulabschluss in einem modularisierten Studiengang erworben wurde, sind in der Regel 210 ECTS-Leistungspunkte vorzusetzen. Bewerber*innen müssen den Hochschulabschluss durch das Abschlusszeugnis oder andere geeignete Dokumente belegen. Des Weiteren ist eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachzuweisen.

(2) Bewerber*innen, die einen Hochschulabschluss gemäß den fachlichen Anforderungen des Absatzes 1 mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern in einem modularisierten Studiengang mit 180 ECTS-LP erworben haben, können bei Nachweis der entsprechenden fachlichen Qualifikation ebenfalls die Zugangsvoraussetzung erfüllen. Über eventuell für die Absolvent*innen entstehende Nachteile von Abschlüssen mit weniger als 300 ECTS-Leistungspunkten wird seitens des Studienganges beraten und informiert.

(3) Studienabschlüsse, die im Ausland erworben worden sind, werden anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz festgestellt.

(4) Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für die Studienaufnahme erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse belegen. Die EHB orientiert sich bei den Anforderungen des Nachweises ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für die Studienaufnahme an den Vorgaben der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) (Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 08.06.2004 und der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25.06.2004 in der jeweils geltenden Fassung). Zu den Nachweisen entsprechend der Ordnung zählen unter anderen die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) 2 oder 3 oder der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit der Niveaustufe 4 oder 5 in allen vier Teilprüfungen. Von diesen Nachweisen der sprachlichen Studierfähigkeit werden Bewerber*innen befreit, wenn sie ihr Studium in der Unterrichtssprache Deutsch absolviert haben.

(5) Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen vorliegen, trifft die nach dieser Ordnung zuständige Auswahlkommission nach § 6.

§ 3 Antragstellung

(1) Bewerber*innen haben ihren Zulassungsantrag auf den Bewerbungsformularen des ZFW zu stellen und erforderliche Unterlagen einzureichen.

(2) Das Studium beginnt jährlich zum Sommersemester. Bei einer Bewerbung zum Studium müssen der Zulassungsantrag und die Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar beim ZFW eingegangen sein. Sollten danach noch freie Studienplätze vorhanden sein, werden auch später eingehende Bewerbungen angenommen.

§ 4 Anzahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze wird auf minimal 17 und maximal 25 festgesetzt. Wird die Mindestzahl der Studienplätze nicht belegt, ist die Durchführung des Masterstudienganges nicht gesichert.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als freie Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des in dieser Ordnung beschriebenen Auswahlverfahrens vergeben. Am Auswahlverfahren nehmen nur Bewerber*innen teil, die sich gemäß § 3 form- und fristgerecht am ZFW beworben haben.

(2) Die Rangfolge der Bewerber*innen wird nach der Höhe der Gesamtpunktzahl gem. § 6 ermittelt. Bewerber*innen mit der höheren Punktzahl gehen Bewerber*innen mit der niedrigeren Punktzahl vor. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Studienplätze nach § 4 werden auf der Grundlage der erstellten Rangliste gemäß Absatz 2 vergeben. Sind alle Bewerbungen berücksichtigt und noch Studienplätze frei, werden später eingereichte Bewerbungen in der Reihenfolge des Eingangs angenommen.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Rangfolge der Bewerber*innen gemäß § 5 Absatz 2 wird nach den folgenden Auswahlkriterien ermittelt.

1. Entsprechend der Anlage 1 Ziffer 1 werden für die Durchschnittsnote des ersten Hochschulabschlusses Punktwerte vergeben. Es gilt die ungerundete, als Dezimalzahl ausgewiesene Durchschnittsnote. Es wird lediglich die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. Weisen Bewerber*innen eine Durchschnittsnote lediglich in Form einer im Wortlaut ausgewiesenen Gesamtnote aus, wird diese wie folgt berücksichtigt:

Sehr gut	=	1,5
Gut	=	2,5
Befriedigend	=	3,5 und
Ausreichend	=	4,0.

Liegen dem Vergabeverfahren im Ausland erworbene Durchschnittsnoten zugrunde, erfolgt eine Umrechnung nach den Vorgaben der Beschlussfassung der KMK. Verfügt ein*e Bewerber*in bereits über mehrere Hochschulabschlüsse gemäß § 2 Absatz 1, muss er*sie den

Hochschulabschluss bezeichnen, auf den sich die Bewerbung stützt. Fehlt diese Angabe, wird der zuerst erworbene Hochschulabschluss zugrunde gelegt.

2. Die Bewertung der dem ersten Hochschulabschluss entsprechenden einschlägigen Berufserfahrung mit mindestens 50 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines*einer Vollbeschäftigten erfolgt gemäß Anlage 1 Ziffer 2.

§ 7 Auswahlkommission

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission gebildet, deren Mitglieder durch den Akademischen Senat aus der Gruppe der hauptamtlich Lehrenden einschließlich der wissenschaftlichen Mitarbeitenden mit Anteil in der Lehre ausgewählt werden. Die Auswahlkommission besteht aus drei Mitgliedern. Es können bis zu zwei Stellvertreter*innen bestimmt werden. Die Auswahlkommission wird für die Dauer von in der Regel zwei Vergabeverfahren bestimmt.

(2) Die Auswahlkommission prüft, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 vorliegen, insbesondere die fachliche Einschlägigkeit des Studienabschlusses gemäß § 2 Abs. 1. Sie entscheidet über die Teilnahme am Verfahren zur Vergabe der Studienplätze gemäß den Vorgaben dieser Ordnung.

§ 8 Zulassungen und Ablehnungen

(1) Die auf der Grundlage dieser Ordnung ausgewählten Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid bestimmt das ZFW die Termine, bis zu denen die Annahme des Studienplatzes bestätigt und die Einschreibung vorgenommen sein muss. Erfolgt die Annahme oder die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerber*innen, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, oder ihre Bewerbung nicht form- und fristgerecht eingereicht haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung.

(3) Sofern weniger Studienplätze als Bewerbungen vorhanden sind, erhalten die abgelehnten Bewerber*innen ebenfalls einen Ablehnungsbescheid mit Hinweis auf die Vorschriften dieser Ordnung mit Rechtsmittelbelehrung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2023.

Anlage

Übersicht zur Vergabe von Punktwerten

1.

Der Punktwert wird für die nachgewiesene Durchschnittsnote entsprechend dem der Bewerbung zugrunde gelegten Studienabschluss vergeben (§ 6 Ziffer 1).

Durchschnittsnote	Punktwert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0 oder keine nachgewiesene Durchschnittsnote	0

2.

Der Punktwert wird für die nachgewiesene und dem der Bewerbung zugrunde gelegten Studienabschluss entsprechend einschlägige Berufserfahrung mit mindestens 50 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines*einer Vollbeschäftigten gemäß vergeben (§ 6 Ziffer 2).

Dauer der Berufstätigkeit	Punktwert
ab 2 Jahren	7
ab 3 Jahren	14
ab 5 Jahren	21